

## Anlage 2

zu § 11 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik  
Rat des Bezirkes  
Abt. Gesundheits- und Sozialwesen

Anerkennung

Frau/Herr .....

geb. am: ..... in .....

wird mit Wirkung vom ..... als

Subspezialist

der Fachrichtung

.....  
(Bezeichnung der Fachrichtung).....  
(Bezeichnung des Subspezialisierungsgebietes)

anerkannt.

..... den..... 19..

Bezirksarzt

Dienstsiegel

## Anordnung

über den Rückkauf gebrauchter, noch gebrauchsfähiger,  
sauberer Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast

vom 7. Juni 1983

Zur Erschließung zusätzlicher Reserven für die Steigerung der Produktion und Senkung des Produktionsverbrauches wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für

- LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen der Pflanzenproduktion sowie den privaten Erwerbsgartenbau (nachfolgend Pflanzenproduktionsbetriebe genannt),
- Verkaufseinrichtungen der Pflanzenproduktionsbetriebe, der VEB Saat- und Pflanzgut und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie private Blumengeschäfte (nachfolgend Verkaufseinrichtungen genannt),

die mit Zierpflanzen, Jungpflanzen (Gemüse- und Zierpflanzen) und Junggehölzen in Pflanzenanzuchttöpfen aus Plast die Bevölkerung und die gesellschaftlichen Bedarfsträger versorgen.

## § 2

Pflanzenanzuchttöpfe im Sinne dieser Anordnung sind runde, quadratische oder sechseckige Pflanzgefäße aus Plast für Zierpflanzen, Jungpflanzen (Gemüse- und Zierpflanzen) und Junggehölze, deren Mantelfläche keine Durchbrüche aufweist und deren Boden so gestaltet ist, daß das Wasser abfließen kann (nachfolgend Pflanzenanzuchttöpfe, aus Plast genannt).

## § 3

(1) Die Pflanzenproduktionsbetriebe und die Verkaufseinrichtungen sind verpflichtet, gebrauchte, noch gebrauchsfähige, saubere Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast aufzukaufen.

(2) Die Pflanzenproduktionsbetriebe und die Verkaufseinrichtungen zahlen für jeden Pflanzenanzuchttopf aus Plast ab 8 cm Durchmesser dem Bürger oder dem gesellschaftlichen Bedarfsträger 0,10 M/St.

(3) In den Pflanzenproduktionsbetrieben und den Verkaufseinrichtungen ist für jeden Bürger sichtbar der Hinweis „Hier werden gebrauchte, noch gebrauchsfähige, saubere Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast ab 8 cm Durchmesser zu einem Aufkaufpreis von 0,10 M/St. aufgekauft“ anzubringen.

## § 4

Die Pflanzenproduktionsbetriebe und Verkaufseinrichtungen, die die aufgekauften Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast Pflanzenproduktionsbetrieben zur Verfügung stellen, erhalten von diesen Produktionsbetrieben für jeden Pflanzenanzuchttopf aus Plast in den Größen

- 8 cm bis 9 cm Durchmesser 0,11 M/St.
- ab 10 cm Durchmesser 0,15 M/St.

## § 5

Pflanzenproduktionsbetriebe, die die aufgekauften Pflanzenanzuchttöpfe aus Plast wiederverwenden, haben diese vor der Wiederverwendung zu desinfizieren.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1983 in Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1983

Der Minister  
für Land-, Forst-  
und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz

## Anordnung Nr. Pr. 189/11

über die Industriepreise  
für Kammzüge und Konverterband

vom 30. Mai 1983

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 189 vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Kammzüge und Konverterband (Sonderdruck Nr. 863 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der Schlüsselnummern<sup>1 2</sup>

161 60 00 0 Kammzug aus Wolle einschließlich Kamelhaar und Mohair, auch in Mischung mit Chemiefasern, Tierhaar-Kammzug

161 70 00 0 Chemiefaser-Kammzug und Chemiefaser-Konverterband

aus

19 61 00 00 Materielle Leistungen zur Aufbereitung der Erzeugnisse vorgenannter Schlüsselnummern

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabe- und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt).“

## § 2

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industriepreise sind in folgenden Preislisten aufgeführt bzw. nach folgender Preiserrechnungsvorschrift (PEV)<sup>3</sup> zu ermitteln:

Preisliste Nr. 1 Wollkammzug aus einer Provenienz,  
stichelhaarfrei  
aus Austral-Wollen

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 189 vom 30. März 1976 (Sonderdruck Nr. 863 des Gesetzblattes)

<sup>2</sup> Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil V, Neudruck 1974 einschließlich 1. bis 7. Ergänzung — Stand 1. Januar 1983.